

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl / Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg			
Standort	Kehl / Ludwigsburg			
Studiengang (Name/Bezeichnung) ggf. inkl. Namensänderungen	Bachelor- Studiengang „Gehobener Dienst im Digitalen Verwaltungsmanagement“			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	6			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	Geplant 15.09.2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	25 pro Hochschule			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	25 pro Studienjahr und Hochschule			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventin- nen/Absolventen pro Semester / Jahr	n.a.			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	26.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Kurzprofil des Studiengangs

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (HS Kehl) und die Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) bilden mit ihren Bachelorstudiengängen für den gehobenen öffentlichen Dienst aus. Beide Hochschulen sind verwaltungsinterne Hochschulen des Landes Baden-Württemberg, die mit ihren Studiengängen ausschließlich für Tätigkeiten im öffentlichen Dienst ausbilden (§§ 1, 69 Landeshochschulgesetz – LHG). Diese verwaltungsinternen Hochschulen unterliegen den landesspezifischen Regelungen zur Ausbildung seiner zukünftigen Beamten. Die Bachelorstudierenden sind Beamtinnen und Beamte des Landes auf Widerruf und erhalten entsprechende Bezüge.

Bei der Gestaltung der Curricula sind somit die rechtlichen Vorgaben des Landes Baden-Württemberg und die Anforderungen der Ausbildungsstellen an die künftigen Beamten zu beachten. Diese unterliegen daher besonders eng den Regelungen, die das Land selbst zur Ausbildung seiner zukünftigen Beamten erlässt. Die Prüfungsordnungen gehen zurück auf Verordnungen des zuständigen Ministeriums. Mit den erfolgreich absolvierten Prüfungen erlangen die Studierenden nicht nur den Bachelor-Grad, sondern auch die Berufsbefähigung durch die bestandene Laufbahnprüfung.

Der Studiengang „Gehobener Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement“ (B.A.) kurz auch „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) genannt, ist jeweils ein eigenständiges Studienangebot der beiden Hochschulen, wobei die inhaltliche Ausgestaltung des Studiengangs an beiden Hochschulen identisch ist. Der Studiengang wird somit parallel an beiden Hochschulen angeboten. Jede Hochschule hat jedoch eine eigene Prüfungsordnung und ist auch eigenständig für die Qualität ihres Studiengangs verantwortlich.

Mit dem neuen Studienangebot „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) reagieren die beiden Hochschulen Kehl und Ludwigsburg auf die voranschreitende Digitalisierung, welche das Informations- und Kommunikationsverhalten von Bürgerinnen und Bürgern, zivilgesellschaftlichen Akteuren und wirtschaftlichen Unternehmen grundlegend verändern. Informationen sind auf Knopfdruck abrufbar, Kommunikation gelingt weltweit in Sekundenschnelle und Leistungen können bequem von zu Hause bestellt und online bezahlt werden. Aus diesen Entwicklungen resultiert ein neues gesamtgesellschaftliches Anspruchdenken – auch gegenüber der öffentlichen Verwaltung. Um diesem Anspruchdenken gerecht zu werden und auch zukünftig kundenfreundlich und leistungsfähig zu sein, müssen sich die Verwaltungen aller Ebenen diesen Herausforderungen stellen und die digitale Transformation vorantreiben. Dabei ist die digitale Transformation eine ganzheitliche Aufgabe, die sämtliche Bereiche der Verwaltung betrifft. Dies gilt auch mit Blick auf das europäische Mehrebenensystem und die Wechselbeziehungen zwischen den unterschiedlichen Verwaltungsebenen. Der Einfluss einschlägiger europarechtlicher Vorgaben mit Fokus auf die Digitalisierung (z.B. in Gestalt der DS-GVO oder der eIDAS-Verordnung) ist dabei ebenso relevant wie die innerstaatlichen Interdependenzen in der Normsetzung und administrativen Organisation der Verwaltung zwischen Bund und Ländern. Dies wird besonders augenfällig an der Grundentscheidung für eine föderale Kooperation im Rahmen der Verfassungsbestimmung des Art. 91c

GG bei der Nutzung informationstechnischer Systeme sowie beim Datenaustausch. Dies gilt sowohl für die Aufgaben, die dem IT-Planungsrat in diesem Zusammenhang im gesamtstaatlichen Interesse zugewiesen sind, als auch für die Herausforderungen, die sich für die öffentlichen Verwaltungen im Bund und in den Ländern aus dem auf der Grundlage von Art. 91c Abs. 5 GG erlassenen Onlinezugangsgesetz (OZG) vom 14.08.2017 ergeben.

Um geeignetes Personal für die Gestaltung und Umsetzung dieses digitalen Wandels auszubilden, sollen die Studierenden des Bachelorstudiengangs „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) gezielt diejenigen Kompetenzen entwickeln, die benötigt werden, um die Digitalisierung in der öffentlichen Verwaltung sowohl strategisch als auch operativ zu steuern und umzusetzen und ihre Potenziale zu nutzen.

Das Studium ist ein Vorbereitungsdienst in Form eines sechssemestrigen Studiums mit sieben integrierten Praxisphasen. Die im Studiengang vermittelten theoretischen Kompetenzen sollen in den semesterübergreifenden Praxisprojekten direkt angewendet werden. Zudem sind die in den Praxisphasen zu bearbeitenden Fallstudien eng mit realen Digitalisierungsprojekten in den Kommunen verzahnt.

Nach § 19 der APrO dig Vwm gD endet das Studium mit der Staatsprüfung, die sich aus den erfolgreich abgelegten Modulprüfungen und der erfolgreich abgeschlossenen Bachelorarbeit zusammensetzt. Die Staatsprüfung ist zugleich auch die Laufbahnprüfung im Sinne von § 16 Abs. 1 Nr. 1 des Landesbeamtengesetzes.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ präsentiert sich als ein überaus sinnvolles Studienangebot der beiden Hochschulen Kehl und Ludwigsburg und passt sich gut in das jeweilige Studienangangsportfolio beider Hochschulen ein. Die Ziele des Studiengangs sind angesichts zukünftiger erforderlicher Entwicklungen in der Verwaltung als überaus sinnvoll zu bewerten und werden von der Gutachtergruppe uneingeschränkt begrüßt. Im Nachgang der Diskussionen zwischen Gutachtergruppe und den Programmverantwortlichen beider Hochschulen wurden die Qualifikationsziele des Studiengangs im Bereich des E-Government vor dem Hintergrund der zukünftigen Anforderungen an digitale Verwaltungssysteme sinnvoll erweitert. Die beschriebenen Qualifikationsziele werden in den Modulen des Curriculums gut abgebildet. Die Inhalte zu Innovations-, Change- und Kommunikationskompetenz im Hinblick auf die Beratung, Moderation und Umsetzung des digitalen Wandels in der Verwaltung sowie Inhalte zur Vermittlung von informationstechnischen und digitalen Kompetenzen im Hinblick auf die Förderung digitaler Transformationsprozesse sind im Studiengang im Nachgang der Diskussionen mit der Gutachtergruppe sichtbarer in der Modulstruktur abgebildet worden. Ebenso wurde die Modulstruktur dahingehend überarbeitet, dass alle Module innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen wer-

den. Beide Hochschulen bieten nach Bewertung des Gutachtergremiums einen zukunftsweisenden Studiengang an, dessen Absolventinnen und Absolventen angesichts sich ändernder Anforderungen an Verwaltungen gefragte Expertinnen und Experten sein werden.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	4
Inhalt.....	6
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	8
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	8
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
5 Modularisierung (§ 7 MRVO).....	10
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	11
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	12
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien.....	13
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	14
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	14
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	17
2.2.1 Curriculum	17
2.2.2 Mobilität.....	22
2.2.3 Personelle Ausstattung.....	23
2.2.4 Ressourcenausstattung.....	25
2.2.5 Prüfungssystem.....	28
2.2.6 Studierbarkeit	30
2.2.7 Besonderer Profilanspruch	32
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	32
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	33
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	35
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	37
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	37
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	38
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	38
III Begutachtungsverfahren	39
1 Allgemeine Hinweise.....	39
2 Rechtliche Grundlagen.....	39
3 Gutachtergruppe	39
IV Datenblatt	40
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung.....	40
2 Daten zur Akkreditierung	40

Glossar	41
Anhang	42

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der grundständige Bachelorstudiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) umfasst eine Regelstudienzeit von sechs Semestern mit insgesamt 180 ECTS-Leistungspunkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen werden soll, ein praktisches Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden innerhalb von drei Monaten zu bearbeiten. Die Studierenden sollen anwendungsorientierte Fragestellungen aus den gelehrten rechts- und sozialwissenschaftlichen sowie informationstechnischen Fächern mit erhöhtem Komplexitätsgrad erarbeiten können. Mittels juristischer Methoden und der empirischen Sozialforschung sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, fundiertes Basiswissen argumentativ zu verteidigen (vgl. § 2 Abs. 1 SPO).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium ergeben sich aus der Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement (Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement APrO digVwm gD). Zur Ausbildung wird zugelassen, wer die persönlichen, beamtenrechtlichen und laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt und von den Zulassungsbehörden im Auswahlverfahren ausgewählt worden ist (vgl. § 5 APrO digVwm gD).

Die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg treffen eine Vorauswahl nach Noten, für die das Innenministerium jährlich eine Grenznote festsetzt. Maßgeblich für diese Vorauswahl ist die Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses (allgemeine Hochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder die Qualifikation für das Studium nach § 58 des LHG). Nach dieser Vorauswahl nach Noten laden die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg (Ausbildungsbehörden) zum schriftlichen Studierfähigkeitstest ein (der Studierfähigkeitstest ist landesweit einheitlich durchzuführen), der sich am Anforderungsprofil für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement orientiert. Dabei haben die Bewerberinnen und Bewerber nachzuweisen, dass sie über eine vertiefte Allgemeinbildung, über logisches, analytisches Denkvermögen und über Fertigkeiten in der deutschen Sprache verfügen, Konzentrationsfähigkeit besitzen und belastbar sind. Dieser Test muss für sich bestanden werden. Die Auswahlentscheidung der Hochschulen beruht zu gleichen Teilen auf dem Testergebnis und der maßgeblichen Durchschnittsnote. Anschließend prüfen die Ausbildungsstellen die persönliche und soziale Kompetenz der Bewerberinnen und Bewerber (vgl. § 7 APrO digVwm gD). Die Ausbildungsstellen führen für ihre Auswahlentscheidung ein persönliches Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern und teilen die Auswahlentscheidung unverzüglich den Hochschulen mit. Ausbildungsstellen sind Bürgermeisterämter und Gemeindeverbände, Landesbehörden mit Ausnahme der obersten Landesbehörden, privatrechtlich organisierte Vereinigungen oder Unternehmen, deren Kapital (Grund- und Stammkapital) sich unmittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befindet oder die fortlaufend ganz oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln absolviert werden und sonstige juristische Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der von der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl (HS Kehl) und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg (HVF) deckungsgleich angebotene Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ schließt aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs mit dem akademischen Grad eines Bachelor of Arts (B.A.) ab (vgl. § 25 Abs. 1 SPO und Diploma Supplement) ab.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Das Bachelorstudium ist in 28 Module gegliedert (einschließlich der Fallstudien und der Bachelorarbeit), die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich voneinander abgegrenzt sind. Hinzu kommen noch sieben Praxisphasen. Alle Module werden innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen. Die Modulbeschreibungen umfassen folgende aufgeführten Punkte: Inhalte des Moduls, Lernziele/Kompetenzen, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Angabe der Prüfungsform (Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten), Arbeitsbelastung (gegliedert nach Präsenz- und Eigenstudium), Zeitraum/Semester (Dauer des Moduls, Häufigkeit des Angebots). Nicht in den Modulbeschreibungen aufgeführt ist die Kategorie Verwendbarkeit des Moduls, dies erscheint auch nicht erforderlich, da die Module originär nur in diesem Studiengang angeboten werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Sie umfassen in der Regel eine Modulgröße von fünf bis 16 ECTS-Punkten. Lediglich die Fallstudien (Modulgruppe 5) werden aufgrund

der inhaltlichen Ausgestaltung mit 4 ECTS-Punkten kreditiert, dies wird als angemessen bewertet. Die beiden Praxisphasen in den Ausbildungsstellen (erstes und sechstes Semester) werden mit insgesamt 10 ECTS-Punkten kreditiert.

Ein ECTS-Punkt entspricht gemäß Studien- und Prüfungsordnung (§ 18) und Modulhandbuch 30 Stunden Arbeitsbelastung der Studierenden. Im Musterstudienverlaufsplan sind im ersten Studienjahr 66 ECTS-Punkte, im zweiten Studienjahr 54 ECTS-Punkte und im dritten Studienjahr 60 ECTS-Punkte zu erwerben. Für die Bachelorarbeit werden 8 ECTS-Punkte vergeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Es wird vom Gutachtergremium folgende Empfehlung ausgesprochen:

- Die ECTS-Punktesollten sich gleichmäßiger über den Studienverlauf aufteilen, so dass pro Studienjahr 60 ECTS-Punkte von den Studierenden erworben werden können.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Dokumentation/Bewertung

Die Verantwortung für den Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) obliegt alleine den beiden Hochschulen Kehl und Ludwigsburg. Dennoch ist ein sehr guter Austausch mit der Praxis gegeben, in die Konzeption des Studiengangs wurden die kommunalen Spitzenverbände einbezogen. Dazu gehören auch der regelmäßige Austausch mit den Praxispartnern auf Leitungs- und Führungsebene, die Einbindung von Lehrbeauftragten, und die Zweitbegutachtung von Bachelorarbeiten durch eine Person aus der Fachpraxis. Umfang und Art der Zusammenarbeit sind durch die vom Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg herausgegebene APrO digVwm gD geregelt und werden zukünftig auf der Internetseite des Studiengangs beschrieben. Der Mehrwert dieser Zusammenarbeit ergibt sich direkt aus den Qualifikationszielen des Studiengangs, da dieser künftige Beamte des Landes ausbildet und die im Studiengang integrierten Praxisphasen nicht durch die Hochschulen selbst erbracht werden können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Ein besonderer Schwerpunkt der Diskussionen mit den Lehrenden lag in der inhaltlichen Ausgestaltung des Studiengangs im Hinblick auf die formulierten Qualifikationsziele. So wurden besonders die Inhalte zu digitalen Transformationsprozessen, Change Management, Methodenausbildung und die strukturelle Ausgestaltung der Module sowie die Ausgestaltung der Praxisphasen thematisiert. Ebenso war ein Thema der Diskussionen die personelle und sächliche Ausstattung. Der Studiengang ist ein neues Angebot beider Hochschulen, so dass noch keine Erfahrungen mit der praktischen Umsetzung vorliegen konnten und die Bewertung auf der Grundlage des vorgelegten Studiengangskonzeptes und den Diskussionen mit Lehrenden, Hochschulleitungen und Studierenden aus verwandten Studiengängen vorgenommen wurde.

Im Nachgang der Begehung haben beide Hochschulen aufgrund der von der Gutachtergruppe ange-mahnten Aspekten zur Ausgestaltung der Modularisierung (teilweise erstreckten sich Module über mehr als zwei Semester) und zu den Studiengangszielen und -inhalten (Erweiterung der Qualifikationsziele um Kenntnisse zu verwaltungsübergreifenden Regelungen, Normen und Organisation von E-Government, Stärkung der Methodenausbildung, Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten früher im Studienverlauf) Korrekturen im Studiengang vorgenommen. Zudem erfolgten redaktionelle Korrekturen im Modulhandbuch.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Für den Studiengang sind von den Hochschulen folgende Qualifikationsziele definiert worden (Selbstbericht S. 12 ff.)

„Ziel der Ausbildung ist es, nach Maßgabe der APrO digVwm gD Beamtinnen und Beamte heranzubilden, die nach ihrer Persönlichkeit sowie nach ihren allgemeinen und fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement geeignet und zur Umsetzung von Digitalisierungsaufgaben vielseitig verwendbar sind. Die Ausbildung soll durch praktische Arbeit und ein anwendungsbezogenes Studium auf wissenschaftlicher Grundlage gründliche Kenntnisse, Fähigkeiten und die Anwendung von Methoden vermitteln, die zur Erfüllung der Aufgabe des digitalen Verwaltungsmanagements befähigen. Das Verständnis für die strategischen, innovationsfördernden und operativen Belange der Digitalisierung im politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bereich ist dabei besonders zu fördern; dies umfasst unter anderem auch die Vermittlung von interkultureller sowie Steuerungs-, Prozess- und Projektmanagementkompetenz.

Der Studiengang vermittelt fachliche und soziale Kompetenzen und umfasst die Aspekte Wissen, Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen sowie Kommunikation und Kooperation hinsichtlich der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR). Damit vermittelt dieser die wissenschaftlichen wie beruflichen Grundlagen und die Methodenkompetenz, um eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen.“

Dies wird im Selbstbericht weiter konkretisiert (S. 11.):

„Das übergeordnete Qualifikationsziel besteht darin, die Studierenden aufgrund der vermittelten theoretisch-analytischen Fähigkeiten, Kenntnisse und Handlungskompetenzen in die Lage zu versetzen, systematisch und mit wissenschaftlicher Methodik, anwendungsbezogen in unterschiedlichen Berufsfeldern des öffentlichen Dienstes die digitale Transformation in Landes- und Kommunalverwaltungen voranzutreiben.“

Die Qualifikationsziele und intendierten Lernergebnisse lauten im Einzelnen wie folgt (vgl. Modulhandbuch S.8/9):

1. Die Studierenden kennen die politischen, rechtlichen, ökonomischen, organisatorischen und informationstechnischen Rahmenbedingungen der öffentlichen Verwaltung und verstehen die Herausforderung „digitale Transformation der Verwaltung“ in ihrer Gesamtheit.
2. Die Studierenden verfügen über die erforderlichen informationstechnischen Kenntnisse und entwickeln digitale Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, digitale Transformationsprozesse selbstständig voranzutreiben.
3. Die Studierenden verstehen den informationstechnischen Aufbau von Organisationen und sind in der Lage, moderne IT-Anwendungen nach Bedarf kompetent zu vergleichen, zu bewerten und in die Organisation einzuführen.
4. Die Studierenden kennen die für die digitale Transformation der Verwaltung relevanten Rechtsgebiete und können auf Grundlage rechtswissenschaftlicher Methoden Rechtsnormen systematisch erfassen, auslegen und anwenden. Sie haben insbesondere ein systematisches Gesamtverständnis für die Digitalisierung als gesamtstaatliche Aufgabe (Art. 91c GG) betreffenden Zusammenhänge der verwaltungsübergreifenden Regelungen, Normen und Organisation von E-Government und kennen unionsrechtliche Einflüsse auf das nationale Recht in diesem Bereich.
5. Die Studierenden verfügen über aktuelles Fachwissen im Bereich des Verwaltungsmanagements und sind in der Lage, das Verwaltungshandeln effektiv und effizient zu steuern und zu gestalten.
6. Die Studierenden kennen den organisatorischen Aufbau der Verwaltung und sind in der Lage bestehende Prozesse zu erfassen, zu modellieren, zu optimieren und falls möglich zu automatisieren sowie neue Prozesse im Zuge der Digitalisierung zu konzipieren.
7. Die Studierenden verfügen über die notwendigen Innovations-, Change- und Kommunikationskompetenzen, um den digitalen Wandel innerhalb der Verwaltung erfolgreich zu bewerben, zu moderieren und schließlich umzusetzen.
8. Die Studierenden sind in der Lage, (Digitalisierungs-)Projekte unter Rückgriff auf moderne Methoden des agilen Projektmanagements selbstständig zu initiieren, zu planen, zu organisieren und zu implementieren, abzuschließen und reflektiert zu evaluieren.
9. Die Studierenden sind in der Lage, in Handlungsfeldern der öffentlichen Verwaltung gewonnene Erfahrungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten anzuwenden, kontinuierlich zu reflektieren und wissenschaftsbasiert zu erweitern.
10. Die Studierenden sind in der Lage, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden Informationen zu beschaffen, zu analysieren, zu bewerten und in das Verwaltungshandeln einzubeziehen.

Der Aspekt der Persönlichkeitsbildung wird u.a. durch die Befähigung zur Übernahme von Führungsaufgaben, Vermittlung von Kenntnissen über das politische System und politische Entscheidungsprozesse, Förderung von Führungs- und Kommunikationskompetenzen sowie Fähigkeit zur Lösung komplexer Probleme in den Qualifikationszielen berücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Ziele des Studiengangs sind hinreichend gut und genau beschrieben, plausibel und im Hinblick auf die zukünftigen Bedarfe der Berufspraxis und der Kommunen sehr sinnvoll. Die Absolventinnen und Absolventen sollen den digitalen Transformationsprozess in den Verwaltungen mit initiieren, begleiten und umsetzen können. Der Studiengang erfüllt nach Bewertung der Gutachtergruppe gut die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse. Die Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse sind zudem in der Studien- und Prüfungsordnung und im Diploma Supplement klar formuliert.

Die beschriebenen Qualifikationsziele werden angemessen in den Modulen des Curriculums abgebildet und sind aus Sicht der Gutachtergruppe im Hinblick auf die Arbeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen und die Bedarfe der Berufspraxis im Bereich des digitalen Verwaltungsmanagements schlüssig. Aufgrund der Diskussionen mit der Gutachtergruppe wurden im Nachgang der Begehung die Qualifikationsziele um Kenntnisse der verwaltungsübergreifenden Regelungen, Normen und Organisation von E-Government erweitert, was vor dem Hintergrund der sich ändernden zukünftigen Anforderungen an Verwaltungen wichtig ist.

Die Absolventinnen und Absolventen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe mit einer gereiften Persönlichkeit für eine erste akademische Berufsausübung gut befähigt. Auch die Persönlichkeitsbildung ist im Studiengang ausreichend berücksichtigt, interkulturelle und Inklusionskompetenz sollen ebenfalls mit im Studiengang vermittelt werden.

Auch die definierten Arbeits- bzw. Berufsfelder sind sinnvoll. Das Curriculum entwickelt vom ersten bis sechsten Semester die Kompetenzziele systematisch weiter. Neben der Wissensvermittlung stehen auch die Aspekte Verstehen, Einsatz, Anwendung, Transfer und Erzeugung von Wissen und Kompetenzvermittlung im Mittelpunkt der Lehre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Aufbau des Curriculums

Der Studiengang gliedert sich in sieben Modulgruppen: Im Zentrum des Studienganges stehen der Erwerb und die Vertiefung von Wissen in den Bereichen „Technische Dimensionen der Digitalisierung“ (Modulgruppe 1, 53 ECTS-Punkte), „Verwaltungsmanagement“ (Modulgruppe 2, 23 ECTS-Punkte), „Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Verwaltung“ (Modulgruppe 3, 53 ECTS-Punkte) und „Digital Leadership“ (Modulgruppe 4, 13 ECTS-Punkte). Die Basis des Erwerbs dieser Fachkompetenzen liegt in regelmäßigen Praxiseinheiten (Modulgruppe 5, 10 ECTS-Punkte) in Verbindung mit zu bearbeitenden Fallstudien (Modulgruppe 6, 20 ECTS-Punkte) und der Erstellung der Bachelorarbeit (Modulgruppe 7, 8 ECTS-Punkte), die das theoretisch erlernte Wissen praktisch fundieren sollen.

Im ersten und zweiten Semester belegen die Studierenden die Module 1.2 E-Government mit Exkursion (6 ECTS-Punkte), 1.1.1 Einführung in die Informatik (6 ECTS-Punkte), 1.4 Vorgehensmodelle der Softwareentwicklung, Requirements-Engineering und Requirements-Management (5 ECTS-Punkte); 2.1 Steuerung, Public Management und Projektmanagement (8 ECTS-Punkte), 3.1 Öffentlich-rechtliche Grundlagen der Verwaltungsorganisation und des Verwaltungshandelns (12 ECTS-Punkte), 3.3 Zivilrechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns (16 ECTS-Punkte), 4.1 Digital Governance: von der ganzheitlichen Strategie zur Umsetzung (5 ECTS-Punkte) sowie eine Praxisphase (4 ECTS) und eine Fallstudie (4 ECTS-Punkte).

Das zweite Studienjahr ist der Absolvierung der Module 1.1.2 Vertiefung Informatik (6 ECTS-Punkte), 1.3 Betriebs- und Kommunikationssysteme/verteilte Systeme (6 ECTS-Punkte), 1.5 Systemanalyse, Softwareentwurf und Implementierung, Softwarequalität und Test (5 ECTS-Punkte), 2.2 Organisations- und Prozessmanagement (9 ECTS-Punkte), 3.2 Kommunales Wirtschaftsrecht (5 ECTS-Punkte), 3.4 Rechtliche Grundlagen der öffentlichen Beschaffung (7 ECTS-Punkte), 4.2 Kommunikation und Partizipation im digitalen Kontext (8 ECTS-Punkte) und der Bearbeitung von zwei Fallstudien (8 ECTS-Punkte) vorbehalten.

Im letzten Studienjahr verortet sind die Module 1.6 Cyber Security (6 ECTS-Punkte), 1.7 IT-Management (5 ECTS-Punkte), 1.8 IT-Systeme und Informationssysteme (8 ECTS-Punkte), 2.3 Öffentliche Betriebswirtschaftslehre (6 ECTS-Punkte), 3.5 Rechtliche Grundlagen des Datenschutzes, Informationszugangsrecht und Personalrecht (7 ECTS-Punkte), 3.6 Vertragsgestaltung und rechtliche Kernkompetenzen (6 ECTS-

Punkte), zwei Fallstudien und eine Praxisphase (14 ECTS-Punkte). Die Bachelorarbeit (8 ECTS-Punkte) wird im sechsten Semester angefertigt.

Lehr- und Lernformen

Im Studiengang sind verschiedene Lehrformen in ausreichender Varianz vorgesehen. Es sollen neben Lehrgespräche, Einzel- und Gruppenarbeiten, Bearbeitung von Übungsaufgaben, Diskussionen, Simulationen, Vorlesungen auch die Bearbeitung von Fallstudien zum Einsatz kommen. Darüber hinaus sind Exkursionen Bestandteil des Studienprogramms.

Lehrgespräche sollen einen interaktiven und dialogorientierten Umgang und Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden zu den vermittelten Inhalten und Kompetenzen fördern, durch Gruppenarbeiten soll die soziale Kompetenz der Studierenden gestärkt werden. In Studierendenprojekten sollen die Studierenden nach dem Ansatz des forschenden Lernens ihre Kompetenzen in den Entwicklungsstufen Erkennen, Bewerten und Handeln weiterentwickeln. So sollen nach Aussage der Hochschule die Studierenden einen Zuwachs in den Kompetenzfeldern der Personalkompetenz, der Sozialkompetenz, der lernmethodischen Kompetenz und der Fachkompetenz erfahren. Um den Theorie-Praxistransfer zu fördern, ist die Bearbeitung von Fallstudien mit Aufgabenstellungen aus der Praxis vorgesehen. Diese sollen direkt bei Kommunen oder wirtschaftlichen Kooperationspartnern stattfinden und eng mit realen Digitalisierungsprojekten der beteiligten Kommunen verknüpft sein. Somit können die Studierenden bereits vor Ort in den Kommunen konkrete Mehrwerte bei der Entwicklung und Umsetzung geplanter oder bereits laufender Digitalisierungsprojekte generieren. Dies bedingt, dass im Auswahlverfahren Kommunen ausgewählt werden, die in der Lage sind, die Praxisphasen vor Ort durch gut qualifizierte Praxisbetreuer mitzugestalten. Die für die Steuerung der digitalen Transformation erforderlichen Kompetenzen sollen somit direkt an und in der Praxis gelehrt werden.

Die Lernplattform „Visitares“ dient zum einen der Bereitstellung von Unterlagen zum Studiengang, aber auch der Betreuung der Studierenden durch z.B. Teletutoring, Chats, Videokonferenzen. Zudem können sich hier auch virtuelle Teams bilden.

Praxisphasen und Fallstudien

Im Studiengang sind sieben Phasen in der betrieblichen Praxis vorgesehen. Davon sind zwei Praxisphasen klassische Verwaltungspraktika (4 Wochen im ersten und sechs Wochen im sechsten Semester, Umfang insgesamt 10 ECTS-Punkte), die weiteren Phasen der betrieblichen Praxis in den Semestern zwei bis sechs dienen der Anfertigung der Fallstudien. Im ersten Semester erfolgt in der Praxisphase eine Einführung in die Kommune (Dauer 4 Wochen), in den Semestern zwei bis sechs wird dann im Ausbildungsbetrieb jeweils eine Fallstudie in Kombination mit einem Projekt durchgeführt (jede Fallstudie wird 4 ECTS-Punkten kreditiert). In den Praxisphasen mit Fallstudien sollen von den Studierenden möglichst alle Phasen eines semesterübergreifenden Digitalisierungsprojektes durchlaufen werden, wobei die Fallstudien auch der Reflektion der Praxis dienen. Die betriebliche Praxis am Ende des sechsten Semesters dient

dann der Anfertigung des übergreifenden Praktikumsberichts und der weiteren Bindung an die Ausbildungsstelle. Für das sechste Semester ist zudem eine Fachtagung mit externen Digitalisierungsexperten geplant, hier sollen die Studierenden die Ergebnisse aus dem Praxisprojekt und Fallstudien präsentieren und sich der Diskussion stellen.

Darüber hinaus müssen nach § 17 Abs 2 der APrO digVwm gD die Ausbildungsstellen eine Bestätigung über die Praxisphase mit Fallstudien mit Informationen zu Ausbildungsinhalten, sowie Dauer und Unterbrechung der Praxisphase ausstellen. Darüber hinaus ist von den Ausbildungsstellen eine Stellungnahme zu verfassen, welche Informationen zu den konkreten Ausbildungsinhalten und die Fähigkeiten, Entwicklungspotenziale und Leistungen der Anwärterin bzw. des Anwärters enthalten muss. Die Stellungnahme ist der zuständigen Hochschule zuzuleiten und den Anwärterinnen bzw. Anwärtern bekannt zu geben und auf Verlangen mit ihnen auch zu besprechen.

Die Betreuung der Studierenden während der Praxisphasen soll durch einen „Social-Blended-E-Learning“ über die Lernplattform sichergestellt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Vom inhaltlichen Aufbau ist der Studiengang gut auf die definierten Qualifikationsziele abgestimmt. Der Studiengang ist sehr strikt strukturiert, er besteht ausschließlich aus Pflichtmodulen und ermöglicht so den Studierenden nur wenig Möglichkeiten zur individuellen Vertiefung nach ihren Interessen oder zu einer spezifischeren Profilbildung. Dies ist momentan durch die Bearbeitung der Fallstudien in den Ausbildungsbetrieben und die Anfertigung der Bachelorarbeit möglich. Hier empfiehlt das Gutachtergremium für die Studierenden Wahl- bzw. Wahlpflichtangebote zu schaffen. Ein Wahlangebot könnte z.B. durch die Nutzung von E-Learning geschaffen werden. Studierende könnten sich so, nach Absprache mit den Lehrenden, ortsunabhängig Module nach ihren Interessen auswählen.

Durch die starre Studienstruktur gibt es zudem kaum Spielraum, aktuelle fachliche Entwicklungen oder innovative Themen schnell in die Modulstruktur einzupflegen und die Lehrinhalte modern zu halten. Hier empfiehlt die Gutachtergruppe, ein Modul in den Studiengang zu integrieren, welches ohne eine Anpassung der Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit bietet, einfach aktuelle bzw. nachgefragte Themen behandeln und vertiefen zu können. So könnte z.B. ein Modul „Aktuellen Themen des Verwaltungsmanagements“ und „Aktuellen Themen der Digitalisierung“ in den Studiengang aufgenommen werden.

Die ganzheitliche Sichtweise von Verwaltung, Recht und IT – in Verknüpfung mit dem Thema „Leadership“ – ist insgesamt äußerst positiv zu bewerten. Der Bereich Recht nimmt nach Ansicht der Gutachtergruppe mit 53 ECTS-Punkten aber einen überproportional hohen Anteil im Studiengang ein, nach Aussage der Hochschule besteht hier jedoch kein Gestaltungsspielraum, da man an Landesgesetzgebungen gebunden ist.

Die Vermittlung von Methodenkenntnissen und die Vorbereitung auf wissenschaftliches Arbeiten soll in den Modulen 6.1 - 6.5 Fallstudien ab dem zweiten Semester erfolgen. Die Hochschule führt dazu folgendes in der Modulbeschreibung aus: *„Ein zentrales didaktisches Merkmal der Fallstudien ist daher auch, dass die Studierenden bei deren Bearbeitung über den Ansatz des Social Blended e-Learning durch die betreuenden Dozenten nicht nur im Hinblick auf die relevanten fachlichen Inhalte angeleitet werden. Ganz entscheidend ist darüber hinaus auch, dass die Studierenden mittels der Bearbeitung der Fallstudien auch zugleich in die Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens eingeführt werden und diese anhand der wissenschaftlichen Reflektion der zu bearbeitenden Fachthemen über den gesamten Studienverlauf hinweg fallbezogen erlernen können. Die entsprechenden wissenschaftlichen Methodenkompetenzen werden über spezifische Methodenseminare im Rahmen des Social Blended Learning-Ansatzes vermittelt. Ihre Erfüllung wird als Qualitätsmerkmal in die Abnahme der Projektberichte zu den einzelnen Fallstudien einfließen.“* Die Gutachtergruppe begrüßt, dass die Studierenden frühzeitig im Studienverlauf an wissenschaftliches Arbeiten herangeführt werden.

Die Bachelorarbeit weist einen Umfang von 8 ECTS-Punkten auf. Die Anzahl der ECTS-Punkte wurde auf Hinweis der Gutachtergruppe von 6 auf 8 ECTS-Punkte erhöht, was die Gutachtergruppe ebenfalls begrüßt. Die Gutachtergruppe regt an, die Kreditierung der Bachelorarbeit nach Einführung des Studiengangs und Vorliegen erster Erfahrungswerte dahingehend zu überprüfen, ob die Kreditierung der Bachelorarbeit im Hinblick auf die Anforderungen an die Studierenden angemessen ist.

Die im Hinblick auf die späteren Tätigkeitsfelder der Absolventinnen und Absolventen wichtigen Themen zu E-Government Organisation und -Normsetzung, E-Government Anwendungen und -Services, KI in der öffentlichen Verwaltung (zentrales Thema zur Verbesserung der Prozesse und Wirtschaftlichkeit einer modernen Verwaltung), Verwaltungsportale (dienen nach OZG künftig einheitlich als Plattform bzw. zentrale Schnittstelle zu Bürgern und Unternehmen), IT-Architekturen und IT-Standards Bund/Länder/Kommunen), Open Government, Dokument und Workflowmanagementsysteme in der öffentlichen Verwaltung (diese sind die Grundlage für digitale Vorgänge) sind zum einen in Modul 1.2 E-Government mit Exkursionen als auch in den Modulen 1.7 IT-Management und 1.8 IT-Systeme und Informationssysteme abgebildet..

Wichtige Kompetenzen im Change-Bereich, die erforderlich sind, damit Absolventinnen und Absolventen als „Change-Maker“ und als Berater für die notwendige Transformation im Bereich der öffentlichen Verwaltung tätig sein können, werden in den Modulen der Modulgruppe 4 insbesondere in den Teilmodulen 4.1.3 „Grundlagen des Change Managements“ und 4.2.1 „Gestaltung von Kommunikation & Partizipation mit digitalen Medien“ vermittelt

Für diesen Bereich wird angeregt neue Organisationsmodelle, Steuerungsinstrumente, die Wirkungsmessung von Maßnahmen, das Erlernen von „Kreativitätstechniken“ sowie „Workshop- und Präsentationstechniken“ oder sonstigen „neuen Formen der Zusammenarbeit innerhalb der Verwaltung“ weiter

zu stärken bzw. noch besser sichtbar zu machen. Ebenfalls eine stärkere Relevanz könnten auch Organisationsmodelle zur Zusammenarbeit mit Externen, auch im Hinblick auf Bürgerbeteiligung, mit Beratungen oder sonstige Public Private Partnerships haben.

Positiv wird das Bearbeiten eines kompletten Digitalisierungsprojektes von der Konzeption bis zur Umsetzung in den Ausbildungsstellen bewertet, da dies die Anforderungen an die spätere Berufstätigkeit gut abbildet. Auf Nachfrage erläuterten die Hochschulen, dass die Studierenden in ihren Praxisstellen für die Bearbeitung der Fallstudien ca. 30 Stunden pro Woche tätig sein sollen. Im Hinblick auf die Praxisphasen regt das Gutachtergremium an, den Studierenden auch Praktika außerhalb der Ausbildungsstellen, in denen die Praxisphasen üblicherweise abgeleistet werden sollen, zu ermöglichen. Bislang kommen die Studierenden in der Regel direkt von der Schule in ein sehr striktes Studium ohne Wahlmöglichkeiten. Für eine breitere Perspektive der Studierenden wären Praxisphasen außerhalb der eigentlichen Verwaltungsausbildungsstellen daher sinnvoll, diese könnten beispielsweise auch bei einem IT-Dienstleister abgeleistet werden.

Die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch sind im Hinblick auf Zielsetzung und Inhalt im Wesentlichen informativ ausgestaltet, differieren teilweise aber sehr in der Ausgestaltung. Hier wäre eine Angleichung der Darstellung anzuraten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlungen aus:

1. Im Studiengang sollten auch Wahlangebote für die Studierenden angeboten werden. Zudem sollte innerhalb der Modulstruktur die Möglichkeit geschaffen werden, flexibel und schnell auf neue fachliche Entwicklungen reagieren zu können. So könnte z.B. ein Modul „Aktuellen Themen des Verwaltungsmanagements“ und „Aktuellen Themen der Digitalisierung“ in den Studiengang integriert werden.
2. Im Studiengang sollten E-Learning-Angebote gestärkt werden.
3. Die Modulbeschreibungen sollten konsistenter im Hinblick auf die dargestellten Informationen sein. (Ausführliche Beschreibungen bei Ziele und Inhalt sollten als Referenz angelegt werden, bei den Literaturangaben wäre zu prüfen, wie umfänglich diese sein müssten).

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Anerkennungsregeln – sowohl für die Anerkennung von Studienleistungen als auch für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten – sind in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Derartige Leistungen können demnach nach § 35 LHG anerkannt werden (vgl. § 19 SPO). Die Entscheidung über die Anerkennung trifft der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung außerhochschulisch erworbener Kenntnisse ist auf 50 % der Inhalte des Hochschulstudiums begrenzt.

Bei den Studierenden handelt es sich um Laufbahnanwärterinnen und Laufbahnanwärter, daher sind Auslandsaufenthalte – in der Form von Auslandssemestern – nicht explizit vorgesehen. Das didaktische Konzept baut auf einer engen Verknüpfung der Studierenden mit ihren Ausbildungsbehörden auf. So verbringen die Studierenden sämtliche Praxisaufenthalte bei derselben Kommune, um dort ein Digitalisierungsprojekt durch möglichst alle Phasen zu begleiten. Innerhalb dieser Praxisphasen sollen die Studierenden in Absprache mit der Ausbildungsbehörde Auslandsaufenthalte absolvieren können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für den Studiengang ergibt sich dahingehend eine besondere Situation, dass die Studierenden als Beamte auf Zeit angestellt sind und somit Anwesenheitspflicht in den Lehrveranstaltungen besteht. Die Studierenden könnten theoretisch auch Module an anderen Hochschulen belegen, de facto wird dies aber nach Einschätzung der Gutachtergruppe aufgrund des besonderen Profils des Studiengangs und des sehr strikten Studienplans ohne Wahlmöglichkeiten eher nicht stattfinden. Im Rahmen der Praxisphase kann Mobilität insofern ermöglicht werden, dass diese auch in einer anderen Kommune abgeleistet werden könnte, wobei Kommunen hier nach Aussage der beiden Hochschulen eher konservativ sind und es bevorzugen, wenn die Studierenden die Praxisphase und Fallstudien in der eigenen Kommune absolvieren. Die Gutachter empfehlen in diesem Zusammenhang die Mobilität der Studierenden weiter zu fördern, so wäre es bspw. denkbar, die Praxisphase auch in einem geeigneten IT-Unternehmen abzuleisten. Moderne Lehr-Lernformen wie z.B. neue E-Learning Formate wie z.B. MOOCS würde es den Studierenden ermöglichen, auch externe Module zu belegen. Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon Konvention und für außerhochschulisch erbrachte Leistungen sind in den Ordnungen angemessen definiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Die Mobilität der Studierenden sollte stärker gefördert werden. Dies könnte z.B. durch die Abstimmung mit den Partnern erfolgen. Auch könnte überdacht werden, einen Austausch mit anderen Kommunen weiter aufzubauen.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

An der HS Kehl sind derzeit insgesamt 82 Personen beschäftigt. Davon sind 44 hauptamtliche Professorinnen und Professoren und 38 Mitarbeitende in der Verwaltung. Dazu kommen ca. 400 Lehrbeauftragte. Die HVF verfügt derzeit über 87 Professorinnen und Professoren. Die Hochschulverwaltung besteht aktuell aus 59 Mitarbeitenden.

In den Bachelorstudiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) sind an der Hochschule Kehl 10 Lehrende und an der HVF Ludwigsburg 13 Lehrende eingebunden.

Darüber hinaus werden die hauptamtlich Lehrenden durch Lehrbeauftragte aus der Praxis unterstützt.

Alle Professorinnen und Professoren haben promoviert bzw. promotions-adäquate Leistungen erbracht und weisen Erfahrungen in der praktischen Verwaltung außerhalb des Hochschulbereichs auf. Die externen Lehrbeauftragten sind ausgewiesene Experten aus der Praxis, die in ihren Fachgebieten lehren und deren Lehrinhalte eng mit ihrer beruflichen Tätigkeit verzahnt sind. Die Lehrbeauftragten werden sorgfältig durch die Fachvertretenden ausgesucht. Dabei wird einerseits auf den Bildungsabschluss, andererseits aber auch auf die praktische Erfahrung geachtet. Gemeinsame Projekte, auch in den bereits bestehenden Studiengängen, eröffnen hervorragende Synergien für die interdisziplinäre Kooperation von Wissenschaft und Praxis.

Die Lehrenden werden darüber ermutigt, regelmäßig an hochschuldidaktischen Weiterbildungsprogrammen teilzunehmen. Generell achten die Hochschulen darauf, dass sich sämtliche Lehrenden didaktisch fortbilden, etwa über die Bestellung eines Didaktik-Beauftragten, der regelmäßig didaktische Anregungen verschickt und über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Geschäftsstelle der Studienkommission für Hochschuldidaktik an Hochschulen für Angewandte Wissenschaften in Baden-Württemberg (GHD). Sowohl hauptamtlich Dozierende als auch externe Lehrbeauftragte können an solchen Fortbildungsveranstaltungen der GHD teilnehmen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die personellen Ressourcen sind nach Bewertung der Gutachtergruppe ausreichend, alle Lehrenden verfügen über eine gute Qualifikation. Die Lehrenden haben gute Möglichkeiten zur Fortbildung, die auch von den Lehrbeauftragten genutzt werden können, was die Gutachtergruppe begrüßt. Im Rahmen der Einführung des Studiengangs sollen zusätzlich an jeder Hochschule jeweils zwei W2-Stellen und eine E13 Stelle geschaffen werden, was die Gutachtergruppe positiv bewertet. Für eine Umsetzung des Studiengangskonzepts ist eine Informatikkompetenz im Lehrkörper erforderlich. Nach Aussage der Hochschulleitungen wurde bereits bei den letzten Berufungen darauf geachtet, dass eine Kompetenz in digitaler Transformation in den verschiedenen nachbesetzten Fachgebieten vorhanden ist. Die Hochschule verweist darauf, dass bereits in der Vergangenheit bei der Einstellung neuer Lehrender und Lehrbeauftragter auf eine ausreichende Informatikkompetenz geachtet wurde, sei es durch eine einschlägige Informatikausbildung oder durch entsprechende berufliche Erfahrungen. Darüber hinaus verweist die Hochschule auf eine Zusammenarbeit mit im IT-Bereich renommierten wissenschaftlichen Einrichtungen wie z.B. das KIT, Cyberforum Karlsruhe.

Aktuell sind an der Hochschule Kehl von den zehn in den Studiengang einbezogenen Lehrenden zwei aus dem Bereich der Informatik, der Inhaber der Professur für Informatik und die Inhaberin der Professur für Verwaltungsinformatik. Sieben weitere Lehrende sind dem Bereich Recht zuzuordnen und eine Professur dem Verwaltungsmanagement mit Schwerpunkt Prozessmanagement.

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung Ludwigsburg stehen für den Bereich der Informatik zwei Professuren (der Lehrstuhlinhaber der Professur für E-Government und die Lehrstuhlinhaberin der Professur für Verwaltungsinformatik und Organisation) zur Verfügung. Neun weitere Dozierende lehren im Bereich Recht, ein Lehrender im Bereich Betriebs- und Finanzwirtschaft.

In den Gesprächen mit den Lehrenden wurde das Profil des Studiengangs und die erforderliche personelle Ausstattung diskutiert. Die Gutachtergruppe stimmt den Aussagen der Hochschule zu, dass es sich im vorliegenden Bachelorstudiengang nicht um einen Studiengang der Verwaltungsinformatik handelt, sondern um einen Studiengang, der die Absolventinnen und Absolventen dazu befähigen soll, Change Management Prozesse im Rahmen des digitalen Wandels in den Verwaltungen zu initiieren, zu begleiten und umzusetzen. Nach Bewertung der Gutachtergruppe ist im Lehrkörper eine entsprechende Informatikkompetenz erforderlich, die auch ausreichend vorhanden ist, aber im Hinblick auf das Profil des Studiengangs weiter verstärkt werden könnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlung aus

- Zur Stärkung des Profil des Studiengangs sollte die Informatikkompetenz im Lehrkörper personell erweitert werden. Dies könnte im Rahmen der Neubesetzungen für den Studiengang erfolgen.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Verwaltung der Hochschule Kehl setzt sich aus insgesamt 38 Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeitern zusammen, die in verschiedenen Organisationseinheiten tätig sind. Im Zuge einer aktuell stattfindenden Organisationsentwicklung werden die Verwaltungseinheiten der Bachelor- und Masterstudiengänge zu einem übergreifenden Bereich „Studium und Lehre“ zusammengefasst, um Synergieeffekte zukünftig leichter nutzbar zu machen.

Das Raumangebot an der Hochschule Kehl umfasst 34 Vorlesungsräume, 3 Selbstlernräume, das Rechenzentrum mit zwei IT-Räumen und zwei Büros mit insgesamt drei Arbeitsplätzen. Hinzu kommen noch Büros für Professorinnen und Professoren und Büros für die Verwaltung.

Den Studierenden und Lehrenden steht zudem an der Hochschule Kehl ein Informations- und Medienzentrum (IMZ) zur Verfügung. Dieses besteht aus der Bibliothek und dem Rechenzentrum, welches als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum die EDV-Versorgung der Hochschule implementiert. Das Rechenzentrum bietet für Lehrende und Studierende IT-Basiservices wie z.B. WWW, Email usw. an. Jeder Lehrende und Studierende erhält kostenfrei einen Account, der ihn berechtigt, den Emailservice zu nutzen, zentralen Plattenplatz zu verwenden und auf das hochschuleigene Intranetportal zuzugreifen. Der Internetzugriff auf das WWW ist für Studien- und Lehrzwecke unbeschränkt. Für die Lehre stehen insgesamt 34 PC-Arbeitsplätze in zwei Lehr- bzw. Übungsräumen zur Verfügung. Ein Schulungsraum ist überwiegend als Übungsraum für das Selbststudium eingerichtet und wird von den Studierenden intensiv genutzt. Die Öffnungszeiten sind in der Vorlesungszeit montags bis donnerstags von 8:00 bis 20:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr. In der vorlesungsfreien Zeit können die Räume montags bis donnerstags von 8:00 bis 17:00 Uhr und freitags von 8:00 bis 16:00 Uhr genutzt werden. Das Rechenzentrum versorgt den zweiten Bereich des IMZ - die Bibliothek – mit sechs PC-Arbeitsplätzen für die Online-Recherche und die Katalog-Suche. Die PC-Ausstattung in der Lehre wird in einem Zyklus von vier Jahren erneuert.

Die Studierenden besitzen über ihren Account eine Berechtigung, das hochschuleigene WLAN zu nutzen. Für das Selbststudium können mit privaten Notebooks über das WLAN Rechercheaufgaben im Internet durchgeführt werden.

Als zentrale Einrichtung der Literatur- und Informationsversorgung für die gesamte Hochschule Kehl bietet die Bibliothek den Studierenden einen umfangreichen Bestand an gedruckten Beständen (ca. 47.000 Medien) an Grundlagen-, Lehr- und Forschungsliteratur sowie digitale Ressourcen. Neben zahlreichen Fachzeitschriften und E-Journals stehen den Angehörigen der Hochschule auch zahlreiche weitere digitale Ressourcen wie Fachdatenbanken, Portale von Fachinformationsdiensten und bibliografische Datenbanken zur Verfügung. Alle Portale für digitale Ressourcen sind für die Studierenden grundsätzlich auch im Fernzugriff verfügbar und ermöglichen ein ortsunabhängiges, komfortables Arbeiten in einer innovativen und funktionalen digitalen Umgebung. In der Bibliothek finden die Studierenden zahlreiche moderne Arbeitsplätze in einer ruhigen einladenden Atmosphäre.

An der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg werden Studium und Lehre durch 59 Personen in Abteilungen der zentralen Verwaltung unterstützt. Insgesamt verfügt die HVF über 57 Vorlesungsräume. Weiterhin stehen 53 Professorenzimmer mit 79 Arbeitsplätzen und 27 Verwaltungsräumen mit 59 Arbeitsplätzen.

Die Bibliothek der HVF umfasst zwei Säle und fünf Büros. Es handelt sich bei der Bibliothek der HVF um eine 24 Stunden-Bibliothek; sie ist für die Studierenden und Mitarbeiter der Hochschule rund um die Uhr zugänglich. Auch die Bibliothek der HVF verfügt über einen umfassenden Bestand (z.B. fachwissenschaftliche Medien: 75.500, lizenzierte E-Books und E-Journals: 8050, Zugriff auf nicht lizenzierte E-Books: 1.138427, laufend gehaltene Zeitschriften: 263, lizenzierte Datenbanken: 16)) Darüber hinaus nimmt die Bibliothek an der Fernleihe teil und es stehen alle gängigen und notwendigen Verarbeitungsgeräte wie Kopierer und Farbscanner zur Verfügung. Den Studierenden stehen 49 Gruppen- und Einzelarbeitsplätze zur Verfügung, darüber hinaus auch Computerarbeitsplätze.

Für die Nutzung bietet die Bibliothek regelmäßig Einführungen zur Bibliotheksbenutzung an. Auch für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten gibt es zusätzlich Schulungen in der Vermittlung von Informationskompetenz. Das Zentrum für Medien und Informationstechnologie (MIT) übernimmt als Dienstleistungs- und Kompetenzzentrum die EDV der Hochschule und bietet den Studierenden, Lehrenden und der Verwaltung Basisleistungen wie den Zugang zum Internet (eduroam), Email und Moodle an. Studierende wie Lehrende erhalten einen kostenfreien Account, der es ihnen erlaubt auf diese Dienstleistungen zuzugreifen. Für die Lehre stehen insgesamt 99 PC-Arbeitsplätze in 4 Lehr- bzw. Übungsräumen zur Verfügung.

In einzelnen Lehrveranstaltungen werden multimediale Elemente in die Lehre eingebunden. Die in den Vorlesungen eingesetzten Skripte sind zum größten Teil als PDF-Dateien gespeichert, im Intranet der Hochschule abgelegt und für Studierende und Dozenten jederzeit über die Lernplattform Moodle abrufbar. Ferner haben die Studierenden über das Intranet Zugriff auf verschiedene E-Learning-Lerneinheiten (elektronische Präsentationen oder Lerneinheiten mit Audio- und Videoinhalten).

Über die Homepage der HVF kann sowohl öffentlich für Interessierte als auch intern von Studierenden und Mitarbeitern auf eine Vielzahl von Datenbanken zugegriffen werden. Die Webauftritte der einzelnen Studiengänge bieten ein umfassendes Informations- und Dokumentationsangebot an. Hier finden sich u.a. die Studien- und Prüfungsordnungen, die Zulassungsordnungen, die Modulhandbücher und detaillierte Studienverlaufspläne

In der Begründung zur APro digVwm gD (Verordnung des Innenministeriums über die Ausbildung und Prüfung für den gehobenen Dienst im digitalen Verwaltungsmanagement) wird dargelegt, dass die für die Durchführung des Studiengangs „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) zusätzlich erforderlichen Mittel für Personal und Sachmittel aus den Mitteln des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst gedeckt werden sollen. Zum Wintersemester 2020/21 sollen einmalige Investitionen in Höhe von 200.000 Euro getätigt werden. Ab Wintersemester 2020/21 werden vom Land zusätzliche Personal- und Sachmittel in Höhe von 370.000 Euro und ab Wintersemester 2021/22 in Höhe von 370.000 Euro zur Verfügung gestellt. Ab Wintersemester 2022/23 beläuft sich die Höhe der zusätzlichen Personal- und Sachmittel auf ca. 620.000 Euro. Dies beinhaltet neben den Kosten für vier neuen Professorenstellen (W 2 und der zwei Stellen für den gehobenen Dienst (E 13) und auch Lehrbeauftragten-Mittel von 90.000 Euro sowie Reisekosten.

Das KIT in Karlsruhe, das FZIs in Karlsruhe, und das Cyberforum in Karlsruhe können zudem die beiden Verwaltungshochschulen in informationstechnischer Sicht fachlich und methodisch unterstützen. Die Hochschule Kehl verfügt durch eine Professorin, die zuvor am KIT promoviert und auch am FZI gearbeitet hat, über umfangreiche Kontakte. Zum Cyberforum bestehen ebenfalls bereits Kooperationsbestrebungen, so dass ein direkter Kontakt zu dem Netzwerk von vielen hundert Unternehmen, die schwerpunktmäßig im IT-Bereich angesiedelt sind, aufgenommen werden kann. Bereits jetzt führen verschiedene Lehrende der Hochschulen mit den unterschiedlichen Vertiefungsgruppen des bestehenden Bachelorstudiengangs „Gehobener Verwaltungsdienst – Public Management“ Exkursionen und Studienfahrten zu Themen der Digitalisierung durch. Auch im Rahmen von Fachprojekten und Proseminaren existieren bereits vielfältige Kooperationen mit einschlägigen Unternehmen, die in den neuen Bachelorstudiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) übernommen werden können

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe bewertet die zur Verfügung stehenden personellen und sächlichen Ressourcen positiv, sie sind zur Durchführung des Studiengangs an beiden Hochschulen angemessen. Zudem kann durch die zusätzlichen Mittel, die vom Land bereits gestellt werden, die technische Ausstattung zielgerichtet für den Studiengang erweitert werden, was vom Gutachtergremium sehr begrüßt wird. Nach Aussage der beiden Hochschulen soll in der Zukunft die E-Learning Plattform weiter ausgebaut und für die digitale Lehre neue Formate entwickelt werden. Ein virtueller Classroom existiert noch nicht, soll aber geschaffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Studienbegleitend sind in jedem Modul Leistungsnachweise zu erbringen, die in der Studien- und Prüfungsordnung (§ 12) und APrO digVwm gD (§ 20) definiert sind. Es kommen neben der Bachelorarbeit folgende Prüfungsformen zum Einsatz: Klausur, mündliche Prüfungen, Hausarbeit, Präsentation, Referat, Projektarbeit sowie Praktikumsbericht. In den Modulbeschreibungen sind die eingesetzten Prüfungsformen dargestellt. Mit der Einführung des Studiengangs können Studierende zukünftig jederzeit über die Homepage auf die Modulhandbücher und auf die Studien- und Prüfungsordnung zugreifen. Neben einer angemessenen Variabilität wird nach Aussage der Hochschule darauf geachtet, dass einzelne Prüfungsformen mehr als einmal angeboten werden, um einen Kompetenzerwerb dokumentieren zu können. Insbesondere wird darauf geachtet, dass das wissenschaftliche Schreiben im Studium erlernt, angewandt und geprüft wird, um die Studierenden auf ihre Abschlussarbeit vorzubereiten. Mit den unterschiedlichen Prüfungsformaten sollen nach SPO (§ 12 Abs. 2) folgende unterschiedliche Qualifikationsziele überprüft werden:

Klausur:

- strukturieren, wissenschaftlich schlüssige Argumentation, Beziehungen herstellen, Übertragung von Wissen auf unbekannte Sachverhalte, Zeitmanagement;

Hausarbeit

- Thema erfassen, Problemstellung erarbeiten und Schwerpunkte setzen, Literaturrecherche, wissenschaftliches Arbeiten, akademisches Schreiben;

Präsentation

- Die Präsentation umfasst die Zusammenstellung von lösungsorientierten Artefakten zu einer vorgegebenen Problemstellung. Gerade für projekt-bezogene Themenstellung kann diese Prüfungsform verwendet werden. Vortrag ausarbeiten und halten, Handout erstellen, Visualisierung, Nachfragen kompetent beantworten, Diskussion leiten, Zeitmanagement;

Mündliche Prüfung:

- Übertragung von Wissen auf unbekannte Problemlagen oder konkrete Fragestellungen, wissenschaftlich schlüssige Argumentation, kritisieren, Reflexion des Wissens;

Praktikumsbericht:

- Verfassen eines Berichtes zu Exkursionen oder Praxisabschnitten, Fallstudien etc. Eigene Eindrücke werden systematisch abgearbeitet und reflektiert;

Bachelorarbeit:

- Thema erfassen, Problemstellung erarbeiten und Schwerpunkte setzen, Einordnung des Themas in den Gesamtzusammenhang, Literaturrecherche, Reflexion.

Nicht bestandene Prüfungen können einmal wiederholt werden. In bis zu drei weiteren Modulen kann die Prüfung ein weiteres Mal wiederholt werden (§ 16 SPO und § 26 APro digVwm gD)

Eine regelmäßige Überprüfung der Arbeits- und der Prüfungsbelastung soll durch kursbezogene Lehrevaluationen und programmspezifische Studierendenbefragungen erfolgen, um die Modulstruktur und Prüfungsbelastung gegebenenfalls bei Auffälligkeiten anpassen zu können.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Prinzipiell ist angemessene Vielfalt der Prüfungsformen im Studiengang angedacht und möglich. Die abwechselnden Lehr-Lernformen bilden sich auch in den unterschiedlichen Prüfungsformaten gut ab. Nach Einschätzung der Gutachtergruppe erlauben die Prüfungsformate eine gute Überprüfung der unterschiedlichen Kompetenzen der Studierenden. Positiv wird die geplante Fachtagung mit externen Digitalisierungsexperten bewertet, bei der die Studierenden die Ergebnisse ihrer Praxisprojekte und Fallstudien vorstellen sollen. Dies fördert die Anwendung theoretischen Wissens in der Praxis, Reflektionsfähigkeit und fachübergreifendes vernetztes Denken. Nach Angabe der Lehrenden sollen die eingesetzten Prüfungsformen den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben werden

Das Prüfungswesen ist angemessen organisiert. Studierende sind automatisch zu einer Modulprüfung angemeldet, sollte die Prüfung nicht bestanden werden, muss die Wiederholungsprüfung acht Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses abgelegt werden. Diese Regelung erscheint zwar auf den ersten Blick sehr strikt, verhindert aber auch, dass Studierende mit ihren Prüfungen in zeitlichen Verzug geraten. Durch eine frühzeitige Bekanntgabe der Prüfungszeiträume können sich die Studierenden auf ihre Prüfungen zeitlich angemessen vorbereiten.

Jede Hochschule hat für den Studiengang eine eigene Prüfungsordnung, die jeweils in der Entwurfsfassung vorliegt. Das Gutachtergremium geht davon aus, dass die Prüfungsordnung an beiden Hochschulen zeitnah verabschiedet wird.

Die Vergabe einer ECTS-Note ist verbindlich in der Studien- und Prüfungsordnung geregelt, diese sollte in Anpassung an den aktuellen ECTS Users' Guide ausgestellt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nach Aussage der Hochschule erfolgt die Vorlesungsplanung frühzeitig. Für die Studierenden werden Wochenstundenplänen erstellt. Die Vorlesungspläne sind für die Studierenden jederzeit im Intranet abrufbar. Auch die Planung der Prüfungspläne läuft über zwei Jahre im Voraus, wodurch eine Überschneidungsfreiheit der Vorlesungen garantiert werden kann. Prüfungstermine eines Jahrgangs werden für mindestens ein Studienjahr im Voraus im Prüfungsausschuss beschlossen und dann öffentlich per E-Mail, auf der Homepage und als Aushang im Foyer der Hochschule bekannt gegeben, wodurch die Studierenden schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt über die zeitliche Lage der Prüfungen Bescheid wissen. Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt zentral, wodurch auch hier die Überschneidungsfreiheit von Prüfungen garantiert wird. In puncto Prüfungsvorbereitung werden die Studierenden sowohl in den Vorlesungen als auch im Zuge tutoriell begleiteter und zielgruppenspezifisch aufbereiteter Übungsklausuren auf die Prüfungen vorbereitet.

Die Angemessenheit des Workloads soll im Rahmen der Lehrevaluation regelmäßig für jede Lehrveranstaltung erhoben und überprüft werden, um potentielle Überbelastungen frühzeitig zu erkennen und durch geeignete Maßnahmen vorzubeugen.

Die Prüfungen sollen lt. Aussage der Hochschulen studienbegleitend erfolgen. Die Prüfungsordnung regelt in § 12 Abs. 1 „Die erfolgreiche Teilnahme an Prüfungen wird durch eine bestandene Modulprüfung nachgewiesen. Diese kann aus modulbegleitenden oder modulabschließenden Prüfungsleistungen bestehen.“

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studienbetrieb ist nach Bewertung des Gutachtergremiums gut planbar und verlässlich, der Stundenplan wird den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben und mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf erstellt. Dadurch, dass es keine Wahlmodule gibt, ist der Studienplan jedes Semester fest vorgegeben,

die Studierenden studieren in einer festen Studierendekohorte. Lehrveranstaltungen werden überschneidungsfrei angeboten.

Laut Aussage der Hochschule sollen die Module jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Im Modulhandbuch wird darauf auch nochmals explizit verwiesen. Somit sind pro Semester lt. Anlage 1 der SPO zwischen vier bis sechs Prüfungen (unter Einbezug der Fallstudien und des Praktikumsberichts im sechsten Semester) abzulegen. Klausuren haben in der Regel einen Umfang von 180 Minuten, dies gilt für Module mit einer Größe von 5-12 ECTS-Punkten.

In den Modulen 3.1 (12 ECTS-Punkte), 3.2 (5 ECTS-Punkte) und 3.3 (16 ECTS-Punkte) besteht neben der Möglichkeit einer einzigen Modulabschlussprüfung mit einem Umfang von 180 (Modul 3.2) bzw. 240 Minuten (Module 3.1 und 3.3) lt. Modulhandbuch auch die Möglichkeit die Prüfungen in jeweils zwei Teilprüfungen (Umfang 60 Minuten und 180 Minuten in den Modulen 3.1 und 3.3 sowie 60 und 120 Minuten im Modul 3.2) zu splitten. Sollte dies der Fall sein, würde sich die Prüfungslast in den Semestern 1-3 um jeweils eine Prüfung von 4 auf fünf Prüfungen erhöhen. Angesichts des Umfangs der Prüfung von 240 Minuten in den Modulen 3.1 und 3.3 erscheint hier eine Splittung der Prüfung in zwei Teilprüfungen zweckmäßig, um die Prüfung nicht zu umfänglich werden zu lassen. Generell sollte nach Start des Studiengangs der Workload der Module und der Prüfungen sowie die Anforderungen an die Studierenden in den Prüfungen evaluiert werden, da es momentan etwas den Anschein hat, dass Klausuren i.d.R. einen Umfang von drei Stunden haben, unabhängig davon, ob das Modul 5 oder 12 ECTS-Punkte umfasst. Aufgefallen ist, dass im Modul 3.4 bei Prüfungsform noch „Verweis auf Modulbeschreibung“ steht. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass dieser redaktionelle Fehler zeitnah korrigiert wird (im Modul ist lt. SPO eine Klausur vorgesehen). Sinnvoll wäre auch bei den Modulbeschreibungen 1.1, 1.3, 3.6 und 4.2 die Angabe der Prüfungsform nur in der übergeordneten Beschreibung anzugeben und nicht zusätzlich auch in den Teilmodulen, da hier der Eindruck erweckt werden könnte, dass alle Teilmodule separat geprüft werden.

Für jedes Modul steht eine Auswahl an Prüfungsformaten zur Verfügung (meist Klausur, Hausarbeit, Präsentation). Die Information darüber, welche Prüfungsform eingesetzt wird, wird den Studierenden zu Beginn des Semesters bekannt gegeben. Die Mehrheit der Gutachtergruppe bewertet eine Flexibilität in der Auswahl der Prüfungsformen als sinnvoll. Ein Mitglied der Gutachtergruppe schließt sich der positiven Bewertung einer Flexibilität bei der Auswahl der Prüfungsformen nicht an, da dadurch die Gefahr bestünde, dass die Anforderungen an die Studierenden bei wechselnden Prüfungsformen nicht identisch sein könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium spricht folgende Empfehlung aus:

- Nach Start des Studiengangs sollte der Workload der Module und der Prüfungen sowie die Anforderungen an die Studierenden in den Prüfungen evaluiert werden.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Nicht einschlägig

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Nach Aussagen der Hochschulen stellen sie das fachliche Niveau durch die Auswahl des Lehrpersonals – hohe akademische und persönliche Fähigkeiten – sowie durch regelmäßigen Austausch der in einem Fachbereich Unterrichtenden und die Unterstützung von fachlichen Fortbildungen und Tagungsreisen (Reise- und Teilnahmekosten für Fachkonferenzen etc.) sicher. Daneben besteht, insbesondere bei einer Hochschule für angewandte Wissenschaften, intensiver Austausch mit der Praxis, um einen engen Praxisbezug der Lehre und Forschung sicherzustellen. Den Bezug zur Praxis sichert auch das ausgedehnte und gut gepflegte Alumni-Netzwerk der Bachelor- und Masterstudiengänge.

Die hauptamtlichen Professoren und Professorinnen kooperieren im Rahmen der Fallstudien in hohem Maße mit der Praxis. Die Hochschulen halten Kontakt mit den verschiedenen Fachbereichen, z.B im Rahmen der Teilnahme an Digitalisierungskongressen, Veranstaltungen im Themenbereich Innovation, im Bereich Smart Cities etc. von Kommunen, um neue Herausforderungen der Praxis in der Lehre umsetzen zu können. Aber auch, um hinsichtlich der Qualität der Absolventinnen und Absolventen im engen Austausch zu stehen. Ferner finden regelmäßige Praxisbesuche der Hochschulen in größeren Kommunen und Landkreisen statt, um eine stetige Qualität und Praxisnähe des Studiums gewährleisten zu können.

Neben der Kooperation mit der Praxis findet ein intensiver Austausch mit anderen Universitäten statt.

Die Studiengangsverantwortlichen sind, in Zusammenarbeit mit allen Lehrenden, verantwortlich für die Weiterentwicklung der wissenschaftlichen Inhalte der Studiengänge und die Integration aktueller wissenschaftlicher Diskurse in ihrem Fachgebiet. Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen, die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze der Studiengänge werden kontinuierlich durch die Lehrenden und Studiendekane überprüft und weiterentwickelt, die selbst aktuelle Forschung betreiben, z. B. in Forschungsprojekten und auf Konferenzen im Diskurs mit Vertretern ihres Faches, die Entwicklungen ihres Faches in Fachpublikationen verfolgen und diese Ergebnisse in die Lehre und Studiengangsgestaltung einfließen lassen. In diesen Foren

genauso wie innerhalb der eigenen Hochschule tauschen sie sich auch zu methodisch-didaktischen Entwicklungen in ihrem Fach und an anderen Hochschulen des In- und Auslandes aus.

Neben dem wissenschaftlichen Austausch stehen die Lehrenden regelmäßig in Verbindung mit Arbeitgebern aus der Verwaltung sowie mit Alumni, um immer auch die Aktualität für den Arbeitsmarkt zu gewährleisten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Inhalte und fachliche Aktualität des Studiengangs sind durch die o.g. Maßnahmen zweifelsfrei gesichert. Das Curriculum entspricht dem aktuellen Stand der Wissenschaft, einige Aspekte des Fachgebiets könnten zukünftig noch besser in den Modulbeschreibungen abgebildet bzw. weiter gestärkt werden. (Siehe auch § 12 Kapitel Curriculum).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Maßnahmen im Bereich der Qualitätssicherung an beiden Hochschulen werden jeweils von der hochschuleigenen Evaluationssetzung bestimmt.

An beiden Hochschulen werden folgende Maßnahmen im Rahmen ihres Qualitätsmanagements eingesetzt: Studienanfängerbefragung, Allgemeine Studierendenbefragung/Systemevaluation, Lehrevaluation, Exmatrikulationsbefragung, Absolventenbefragung, Alumnibefragung, Abnehmerbefragung, Evaluation der Verwaltung und zentralen Einheiten, Evaluation von Forschung (und an der HVF Weiterbildung), Evaluation von Einzelveranstaltungen (an der HVF).

Die Studierenden der HS Kehl und der HVF werden somit regelmäßig zu den Erfolgskriterien Qualität der Lehre, Qualität der Lehr- und Lernmaterialien und Zufriedenheit und Organisation des Studiums befragt.

Ein bedeutendes Instrument im QM der Hochschulen ist die Lehrevaluation: Die Evaluation der Lehre an den Präsenztagen erfolgt als Vollerhebung aller Kurse. Die Studierenden werden gebeten, am Ende des letzten Präsenztages eines Kurses eine schriftliche, anonyme Evaluation je Dozent bzw. Dozentin abzugeben. Bei Co-Teaching werden die Dozenten gemeinsam evaluiert.

Die Lehrevaluation wird online durchgeführt. Eine Analyse der Ergebnisse erfolgt durch die Studiendekane, welche diese dann gemeinsam mit der Studienkommission diskutieren und hier wird dann auch über Maßnahmen und Weiterentwicklungen auf Grundlage der Evaluationsergebnisse entschieden. Die Evaluationsatzung sieht vor, dass die Lehrenden nach der Lehrevaluation zusätzlich ein Evaluationsgespräch mit den Studierenden führen.

Eine studiengangsspezifische Studienkommission hat nach § 26 Abs. 3 LHG insbesondere die Aufgaben „Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Gegenständen und Formen des Studiums sowie zur Verwendung der für Studium und Lehre vorgesehenen Mittel zu erarbeiten und an der Evaluation der Lehre gemäß § 5 unter Einbeziehung studentischer Veranstaltungskritik mitzuwirken.“ Sitzungen der Studienkommission finden je nach Bedarf statt.

In den Absolventenbefragungen werden die Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge insbesondere zu den Erfolgskriterien Gesamtevaluation der Qualität der Lehre im Bachelorstudium und dem Karriereweg nach Abschluss des Studiums befragt. Dazu werden sie unmittelbar nach Beendigung ihres Studiums an einer Abschlussevaluation teilnehmen. Diese Abschlussevaluation generiert für die Studiengangsleitung wichtige Erfolgsindikatoren, deren jährlicher Vergleich Rückschlüsse über die Weiterentwicklung des Studienganges liefert. Alle drei Jahre soll eine Online-Befragung der Absolventinnen und Absolventen zum Karriereweg nach Abschluss des Studiums erfolgen, die die nachhaltige Wirkung des Bachelorstudiums nachvollziehbar macht, den Kontakt im Sinne der Pflege des Alumni-Netzwerkes aufrechterhält, Rückschlüsse über Inhalte, Didaktik und Materialien ermöglicht sowie die Akquise neuer Lehrbeauftragter vorantreibt.

Für die Qualitätssicherung der in das Studium integrierten Praxisphasen wird von jeder Hochschule eine Praxiskoordinatorin bzw. ein Praxiskoordinator bestimmt (vgl. SPO § 9). Deren Aufgabe besteht darin, Kontakt mit den Studierenden und den Ausbildungsstellen zu halten, die Erfahrungen der Studierenden zu besprechen sowie den Ausbildungsstellen Hinweise zur weiteren Durchführung der Praxisphasen zu geben, um so die Qualität der Praxisphasen zu gewährleisten. Die Inhalte der Praxisphasen sind durch § 16 APrO dig Vwm gD bestimmt: Die Praxisphasen dienen der Anwendung der im fachwissenschaftlichen Studium erworbenen Fachkenntnisse. Während der Praxisphasen mit Fallstudien sollen die Studierenden in den Ausbildungsstellen die Initiierung, Planung, Spezifikation, Implementierung und Terminierung konkreter Digitalisierungsprojekte durchführen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachtergruppe hat durch die Gespräche mit den Lehrenden und Studierenden den Eindruck gewonnen, dass die o.g. Qualitätsmaßnahmen an beiden Hochschulen in ihrem bisherigen Studienangebot angemessen umgesetzt werden. Die Studierenden bestätigten diesen Eindruck: Evaluationen werden regelmäßig durchgeführt. Zudem haben die Studierenden auch durch den direkten Kontakt mit den

Lehrenden gute Möglichkeiten, Feedback zu geben. Darüber hinaus sind die Lehrenden angehalten, die Ergebnisse aus den Evaluationen mit den Studierenden zu besprechen. Die Gutachtergruppe geht davon aus, dass die für den Studiengang erhobenen Daten und Informationen in angemessene Maßnahmen zur Weiterentwicklung des Studienprogramms an beiden Hochschulen genutzt werden. Die Gutachtergruppe hat keinen Zweifel, dass die vorhandenen Qualitätsmaßnahmen auch für den neuen Studiengang ebenfalls zur Anwendung kommen. Die Prozesse und Qualitätssicherungsmechanismen der beiden Hochschulen sind nach Meinung der Gutachtergruppe gut zur Weiterentwicklung des neuen Studiengangs geeignet..

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Hochschulen in Baden-Württemberg fördern bei der Wahrnehmung aller Aufgaben die tatsächliche Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern und berücksichtigen diese als durchgängiges Leitprinzip; sie wirken auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin, fördern aktiv die Erhöhung der Frauenanteile in allen Fächern und auf allen Ebenen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, § 4 Abs. 1 Satz 1 LHG.

Die Hochschulen Kehl und Ludwigsburg verfolgen in allen Bereichen das verfassungsmäßig vorgegebene Ziel, aktiv an der tatsächlichen Durchsetzung der Chancengleichheit von Frauen und Männern mitzuwirken. Daneben verfolgen sie auch das Ziel der Familienfreundlichkeit. Beide Hochschulen sind von „berufundfamilie“ auditiert und haben familiengerechte Studien- und Arbeitsbedingungen systematisch in ihrer Kultur, ihrer Organisation und ihrer Kommunikation verankert. Hierzu haben die Hochschulen generelle Umsetzungsmaßnahmen ergriffen, etwa die Einsetzung einer Gleichstellungsbeauftragten sowie je eines Ansprechpartners und einer Ansprechpartnerin für Fragen im Zusammenhang mit sexueller Belästigung nebst Stellvertretungen.

Die Hochschulen verfolgen weiterhin das verfassungsmäßig vorgegebene Ziel, Menschen mit Behinderungen das Studium in gleicher Weise wie Menschen ohne Behinderungen zu ermöglichen und auch Studierenden mit Kindern oder mit pflegebedürftigen Angehörigen das Studium zu erleichtern. Hierzu haben die Hochschulen generelle Umsetzungsmaßnahmen ergriffen, insbesondere die Bestellung eines Beauftragten für die besonderen Bedürfnisse von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung.

Nachteilsausgleichsregelungen sind in der SPO § 21 sowie § 25 AprO digVwm gD geregelt.

Die HVF hat z.B. einen Gleichstellungsplan 2017-2021 mit den sieben folgenden strategischen Zielen verabschiedet:

- Erhöhung des Anteils an Professorinnen auf 40 %
- Erhöhung des Anteils an Frauen in Leitungsfunktionen (intern und extern)
- Ressourcen für die Gleichstellung und Chancengleichheitsbeauftragten erhöhen
- Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Förderung von Professorinnen in der Forschung und Lehre
- Erhöhung des Anteils an weiblichen Lehrbeauftragten
- Faire Verteilung von Leistungsbezügen
- Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Gleichstellung.

Auch die Hochschule Kehl verfügt über einen Gleichstellungsplan. Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten sind in § 4 Abs. 1 LHG i.V.m. § 15 der Satzung für die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben an der Hochschule Kehl (BeauftrS HS Kehl) geregelt. § 22 der Grundordnung regelt die Aufgaben der Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Fragen der sexuellen Belästigung. Die Hochschule Kehl stellt 5000 Euro pro Jahr als Personal- und Sachbudget der Gleichstellungsbeauftragten zur Verfügung. Ein Ziel der Hochschule ist die Erhöhung des Frauenanteils im wissenschaftlichen Bereich. Bei einem Anteil der Studentinnen von ca. 75 v.H., sind Professorinnen an der Hochschule Kehl mit 18,9 v.H. momentan deutlich unterrepräsentiert. Bei freiwerdenden Professorenstellen soll daher in den jeweiligen Ausschreibungstexten unter dem Aspekt der Unterrepräsentanz von Frauen durch gezielte Ausschreibungstexte versucht werden, Frauen für eine Bewerbung gewinnen zu können. Dies soll insbesondere dadurch erreicht werden, dass die Hochschule im Ausschreibungstext für eine familienfreundliche Hochschule mit flexiblen Stundenplänen steht. Die Hochschule ist bemüht potenzielle Bewerberinnen zu rekrutieren. Zudem sollen im Bereich „Service für Familien“ Beschäftigte mit Kindern bedarfsgerecht unterstützt werden. Um gezielt mehr männliche Studierende zu akquirieren, wird die Hochschule in Zusammenarbeit mit den kommunalen Landesverbänden geeignete Werbekampagnen anstoßen und dabei auch die vielfältigen medialen Entwicklungsmöglichkeiten, die sich sowohl horizontal als auch vertikal ergeben, einbeziehen.

Arbeits- und Studienbedingungen sollen so gestaltet werden, dass sie für sämtliche Zielgruppen der Hochschule attraktiv sind. Das dient auch der Erhöhung der Arbeitszufriedenheit und der Erreichung von mehr Zeitsouveränität und Flexibilität für Studierende, Lehrende und Beschäftigte. Bei den regelmäßigen Mitarbeitergesprächen werden die familiären Belange mitberücksichtigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und die Hochschule für Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg haben zur Förderung der Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit unterschiedliche angemessene Maßnahmen definiert. So ist z.B. an der Hochschule Kehl der/dem Gleichstellungsbeauftragten ist zur wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben kraft „Satzung für die Bestellung von Beauftragten für besondere Aufgaben an der Hochschule Kehl (BeauftrS HS Kehl)“ die erforderliche Personal- und Sachausstattung im Haushalt der Hochschulen bereitzustellen.

Die definierten Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit werden an beiden Hochschulen bereits in ihrem bestehenden Studienangebot umgesetzt, so dass die Gutachtergruppe es als gewährleistet ansieht, dass dies auch für das neue Studienangebot „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) gilt. Die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sind in ausreichendem Maß an beiden Hochschulen vorhanden. Diese sind in der SPO in § 20 und 21 sowie der APro digVwm gD § 25 ausreichend geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

(nicht einschlägig)

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

(nicht einschlägig)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang findet unter direkter Beteiligung von verschiedenen Ausbildungsstellen (vgl. § 3 APro digVwm gD) statt. Diese sind insbesondere für den praktischen Anteil des Studiengangs verantwortlich. Der Umfang und die Art dieser Zusammenarbeit sind gesetzlich durch die von dem Innenministerium herausgegebene APro digVwm gD geregelt. Als gradverleihende Hochschulen werden Entscheidungen über das Curriculum, über die Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren zur Qualitätssicherung sowie die Auswahl des Lehrpersonals von der HS Kehl

und der HVF selbst getroffen und nicht delegiert. Weiterhin verfügen beide Hochschulen über gute Kontakten zu wissenschaftlichen Einrichtungen wie z.B. das KIT oder das Cyberforum Karlsruhe. Diese sollen auch für die Lehre im Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) genutzt werden für die Gewinnung von externen Lehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Grad und Umfang der Kooperationen ergeben sich eindeutig durch die APro digVwm gD. Die Studierenden verbringen ihre insgesamt sieben Praxisphasen in den Kommunen, um dort ihre Praxisprojekte und begleitenden Fallstudien zu bearbeiten. Die Betreuung der Praxisphase erfolgt durch die Hochschule. Durch die hochschulseitige Definition von Anforderungsprofilen für die Betreuerinnen und Betreuer in den Kommunen wird auch eine angemessene Betreuung der Studierenden in den Ausbildungsbehörden gewährleistet. Alle Aspekte die Lehre, Prüfungen, Qualitätssicherung betreffend liegen eindeutig in der Verantwortung der beiden Hochschulen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Der Studiengang „Digitales Verwaltungsmanagement“ (B.A.) ist ein neu konzipiertes Studienangebot der Hochschule für öffentliche Verwaltung Kehl und der Hochschule für öffentliche Verwaltung und Finanzen Ludwigsburg. Da die ersten Studierenden erst zum Wintersemester 2020/21 in den Studiengang immatrikuliert werden sollen, handelt es sich im vorliegenden Begutachtungsverfahren um eine Konzeptakkreditierung. Es wurde daher durch die Gutachtergruppe nach § 24 Abs. 5 der MRVO bzw. Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg einvernehmlich auf eine Vor-Ort-Begehung verzichtet. Die Gespräche mit Lehrenden, Studierenden und den beiden Hochschulleitungen wurden per Video-Konferenz geführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Baden-Württemberg.

3 Gutachtergruppe

- Prof. Dr. Holger Hünemohr, Leiter Studienschwerpunkt Verwaltungsinformatik, Studiengang Wirtschaftsinformatik, Hochschule RheinMain
- Prof. Dr. Anne-Dore Uthe, Fachgebiet Verwaltungsinformatik/Öffentliches Medienmanagement, Hochschule Harz
- Dr. Christian Geiger, Chief Digital Officer, Stadt St. Gallen,
- Matthias Lüth, Masterstudium Wirtschaftsinformatik, Technische Universität Dresden

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	n.a.
Notenverteilung	n.a.
Durchschnittliche Studiendauer	n.a.
Studierende nach Geschlecht	n.a.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	26.11.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	07.01.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.02.2020
Erstakkreditiert am: durch Agentur:	n.a.
Re-akkreditiert (1): durch Agentur:	n.a.
Re-akkreditiert (2): durch Agentur:	n.a.
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	n.a.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Studierende, Hochschulleitung
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,

2. Lehr- und Lernformen,

3. Voraussetzungen für die Teilnahme,

4. Verwendbarkeit des Moduls,

5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),

6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,

7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,

8. Arbeitsaufwand und

9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen

sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.

2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbetonte Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberufli-

chen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)